

ABC – Reform

(Autonomie – Bildungsdirektion – Clusterschulen)

Prolog	Welche Gesetze sind betroffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Diverse Änderungen in der Bundesverfassung (2/3 Mehrheit im Parlament) • Änderungen in 36 einfachen Bundesgesetzen <ul style="list-style-type: none"> ○ SchUG (Schulunterrichtsgesetz) ○ SchOG (Schulorganisationsgesetz) ○ PflSchErh-GG (Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz) ○ SchPflG (Schulpflichtgesetz) ○ SchZG (Schulzeitgesetz) ○ Dienstrecht ○ Landesgesetze • Insgesamt: 500 Novellierungen 	
	Welche Absicht steht politisch hinter dem ABC-Paket?	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Schulautonomie. • Möglichkeit zur Bildung von Schulclustern. • Verbesserung des Qualitätsmanagements. • Pädagogische Projekte, Fördermaßnahmen und Ganztagsangebote können im Cluster standortübergreifend organisiert werden. • Mehr Angebotsbreite und Vielfalt. • Fachfremder Unterricht soll reduziert werden. 	laut Ministerium
	Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Autonomiepakets und Ausführung der einzelnen Maßnahmen sollen in einem Stufenprozess erfolgen. • Geeignete Schulen sollen in einem begleiteten Entwicklungsprozess die erweiterten schulautonomen Freiräume erproben und umsetzen. • Diese ersten Schulen sollen dann später weitere Schulen schrittweise in die Autonomie führen. • Die Ausschreibung einer neuen Leiterstelle kann um zwei Jahre verschoben werden, wenn ein Cluster geplant ist. • Es wird weiterhin Schulen geben, die keinem Cluster angehören. • Zuerst wird es sogenannte Vorzeigecenter geben, an denen sich dann die anderen orientieren können. 	

Unterrichtsorganisation

Flexible Klassen- und Gruppen- größen

- Eröffnungs- und Teilungszahlen werden nicht mehr zentral vorgegeben.
- Die Ressourcen sind gleich bleibend, gesetzlich abgesichert.
- Die Klasse bleibt erhalten.
- Die für das Bundesland verfügbaren Kontingente an Landeslehrpersonen werden wie bisher nach dem derzeit geltenden Schlüssel zugeteilt:
 - Volksschule 14,5
 - Neue Mittelschule 10,0
 - Polytechnische Schule 9,0
 - Sonderpädagogik 3,2
 Zuschläge für Sprachförderung und ganztägige Betreuung bleiben erhalten.
- Es gibt die autonome Entscheidung, welche Fächer in welcher Art der Gruppenbildung durchgeführt werden sollen.
- Gruppenbildung, auch zeitweise klassenübergreifende Arbeitsgruppen oder fächerübergreifend in Gegenstandsgruppen ist möglich.
- Um die Flexibilisierung in der Klassengröße und Gruppenbildung zu ermöglichen und den einzelnen Schulen Planungssicherheit zu gewährleisten, werden Kriterien für die Ressourcenzuteilung festgelegt, die der Transparenz und zur Vermeidung von Benachteiligungen zwischen Schulstandorten dienen:

§ 8 (3) SchOG „Den einzelnen Schulen ist ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen, der sich jedenfalls an der

 - Zahl der SchülerInnen,
 - am Bildungsangebot,
 - am sozio-ökonomischen Hintergrund und
 - am Förderbedarf der SchülerInnen sowie
 - an deren im Alltag gebrauchten Sprache und
 - an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat.
- **§ 14 SchOG:** Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Volksschulklasse ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen und nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 (Ressourcensicherheit: 25) zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 8a Abs. 2 (Mitbestimmung der Schulpartner: Einvernehmen und Interpellationsrecht) ist anzuwenden.“

	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppengröße: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Festlegungen der Gruppengröße durch den Clusterleiter/Leiter sind dem Schulforum/Schulgemeinschaftsausschuss/Schulclusterbeirat spätestens vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres im Organisationsplan zur Kenntnis zu bringen. ○ Wenn das Schulforum/der Schulgemeinschaftsausschuss/der Schulclusterbeirat mit der Festlegung des Schulleiters oder der Schulleiterin nicht einverstanden ist, so hat dieser oder diese das Einvernehmen mit dem Schulforum/Schulgemeinschaftsausschuss/Schulclusterbeirat anzustreben. ○ Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so kann das Schulforum/der Schulgemeinschaftsausschuss/der Schulclusterbeirat mit einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen. ○ Die Bildungsdirektion hat bis zum Ende des genannten Unterrichtsjahres zu entscheiden. 	
Dauer der Unterrichtseinheit	<ul style="list-style-type: none"> • Die 50-Minuten-Stunde soll pädagogisch geöffnet werden und nur mehr als Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung herangezogen werden. • Lehrplanmäßig vorgegebene Wochenstundenanzahl ist zu berücksichtigen, keine Durchrechnung im Sinne einer Jahresnorm! • Gesamtunterrichtszeit ändert sich nicht, keine Erhöhung der Lehrverpflichtung. • Schulen können autonom entscheiden, wie Unterrichtseinheiten zeitlich zusammengefasst werden. 	
Öffnungszeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Auch die Öffnungszeiten können liberaler festgelegt werden: So kann etwa von 7 bis 8 Uhr in der Früh eine Betreuung durch geeignete Personen angeboten werden. • Schulautonomer Tag wird gemeinsam (Schulforum und Schulleitung) beschlossen. 	
Personalauswahl		
LehrerInnenwahl	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schulleitung ist von einer in Aussicht genommenen Versetzung oder Dienstzuteilung einer Lehrperson an die Schule in Kenntnis zu setzen. Sie hat das Recht, sich begründet dagegen auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde die Versetzung oder Dienstzuteilung trotzdem vor, so muss sie dies gegenüber der Schulleitung begründen. • Die LeiterInnen haben innerhalb einer bestimmten Frist eine Auswahl der neuen LehrerInnen zu treffen. • Alle vertragsrechtlichen Tätigkeiten werden von der Bildungsdirektion abgewickelt. 	

Bestellung von SchulleiterInnen bzw. ClusterleiterInnen

Es wird ein einheitliches und standardisiertes Auswahlverfahren angelegt.

Erfordernisse:

- Mindestens 5-jährige LehrInnenpraxis an einer oder mehreren Schulen.
- Erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils des Hochschullehrgangs NEU für Führungskräfte (20 ECTS).
- Für die Bewerbung zu einer Clusterleitung (einschlägige Führungs- und Managementkompetenzen) werden fünf Jahre erfolgreich tätigen SchulleiterInnen 30 ECTS angerechnet.
- Der Hochschullehrgang „Schule professionell führen“ wird 60 ECTS umfassen.
- Beschreibung der Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion an der jeweiligen Schule.

Begutachtungskommissionen werden pro Bildungsdirektion gemäß Bundesausschreibungsgesetz gebildet.

- Jede Kommission besteht aus **4 stimmberechtigten Mitgliedern**:
 - 2 Dienstnehmervetreter (GÖD und ZA)
 - 2 Dienstgebervetreter (darunter der Bildungsdirektor oder Vertretung + vom Bildungsdirektor bestelltes Schulaufsichtsorgan)
- Des Weiteren gibt es noch **beratende Mitglieder** in der Begutachtungskommission: PersonalberaterIn, VertreterIn der Eltern aus dem Schulforum/Clusterforum, Vertreter des zuständigen Schulerhalters, zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte.
- Die oder der Vorsitzende der Begutachtungskommission hat das Dirimierungsrecht.
- Die oder der Vorsitzende der Begutachtungskommission hat bezüglich der Eignung der dem Anhörungsverfahren unterzogener Bewerberinnen und Bewerber innerhalb von drei Monaten ein Gutachten zu erstatten. Die Begutachtungskommission hat jeweils festzulegen, ob die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber die Auswählerfordernisse in „höchstem Ausmaß“, in „hohem Ausmaß“ oder in „geringerem Ausmaß“ erfüllt.
- Funktionsdauer: zunächst auf einen Zeitraum von 5 Jahren.
- Verpflichtung innerhalb von 4 Jahren den Schulmanagementkurs (Hochschullehrgang von 60 ECTS) erfolgreich zu absolvieren.
- Die neuerliche Ernennung bedarf keiner neuen Ausschreibung und ist auf unbestimmte Zeit wirksam.
- Bei Nichtbewähren kann der Leiter von der Bildungsdirektion abberufen werden (vorherige Anhörung der Personalvertretung).

	Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Schulinterne Fortbildungen werden ausgebaut. • Schul- und Clusterleiter ist für die Personalentwicklung zuständig. • LeiterIn fragt Fort- und Weiterbildung direkt bei den Pädagogischen Hochschulen an. • Sollte die PH keine geeigneten Angebote haben, können auch externe Anbieter eingebunden werden. • Alle Fort- und Weiterbildungsaktivitäten der PädagogInnen werden mit einem berufsbegleitenden elektronischen Portfolio dokumentiert. 	
Cluster	Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteile laut Regierung: Standortsicherung (Kleinschulen), standortübergreifende Angebote und Projekte, Bündelung der Kräfte und Ressourcen, fachfremder Unterricht soll reduziert werden. • Es wird gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, dass zwei bis acht Schulstandorte (mit bis zu 2500 SchülerInnen) in geographisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster zusammengeschlossen werden können. • Cluster können im Bereich der Pflichtschulen oder im Bereich der Bundesschulen gebildet werden. Eine Mischung von Pflicht- und Bundesschulen ist nicht möglich. • Die Aufgaben der Schulleitung übernimmt die Clusterleitung. • An den einzelnen Schulstandorten werden BereichsleiterInnen etabliert. • Jeder Cluster erhält administratives Unterstützungspersonal. • Finanzierung: Die Freistellungsstunden der bisherigen Schulleitungen werden in Verwaltungsressourcen umgewandelt. Freistellungsstunden können grundsätzlich verwendet werden für Clusterleiter, Bereichsleiter, administratives Unterstützungspersonal und pädagogisch-didaktische Entwicklungsprojekte. • Die Dienst- und Fachaufsicht für die Bediensteten an den einzelnen Standorten bzw. Organisationseinheiten kommt grundsätzlich dem Clusterleiter zu. • Alle bisherigen Freistellungsstunden der teilnehmenden Schulen werden zusammengelegt und dann verwendet für <ul style="list-style-type: none"> ○ Freistellungsstunden Clusterleitung ○ Freistellungsstunden Bereichsleitung ○ Administratives Personal ○ Pool für pädagogisch-didaktische Projekte 	

	Entstehung	<ul style="list-style-type: none"> • Laut Ministerium wird die Gründung von Pflichtschulclustern idealerweise in einem Prozess erfolgen, der von den betroffenen Schulerhaltern, der Schulverwaltung im jeweiligen Bundesland sowie den Betroffenen vor Ort (LehrerInnen , Elternvertretung usw.) gemeinsam gestaltet wird. • Für die Bildung eines Clusters benötigt es immer die Erarbeitung eines Clusterplans, in dem die Struktur und Organisation des Clusters, die übergreifende Zielsetzung sowie die mittelfristigen Entwicklungsperspektiven aller am Cluster beteiligten Schulstandorte festgehalten werden. Die Schulpartner werden eingebunden sein und erhalten die Möglichkeit der Stellungnahme. • Wichtig: Zur Clusterbildung, die kleiner als 200 SchülerInnen oder größer als 1300 SchülerInnen oder mehr als 3 Standorte beinhalten, braucht es die Zustimmung des Zentralausschusses der Personalvertretung. • Verpflichtend: administratives Personal 	
	Kriterienkatalog	<p>Vier Möglichkeiten, damit sich Pflichtschulen zu einem Schulcluster zusammenfinden:</p> <p>1) Impuls für einen freiwilligen Cluster kann vom Schulerhalter, Bildungsdirektion, Schulleitung oder Zentralausschuss ausgehen.</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung des Schulerhalters • Zustimmung der LehrerInnen in den Schulkonferenzen • Organisationsplan muss vorliegen und belegen, dass der Cluster pädagogisch und organisatorisch sinnvoll ist. <p>2) Falls eine oder mehrere Schulkonferenzen nicht zustimmen, kann unter folgenden zwei Bedingungen ein Schulcluster durch die Bildungsdirektion trotzdem gebildet werden:</p> <p>Die Schulen befinden sich im selben baulichen Verbund oder nur einen kurzen Fußweg voneinander entfernt und es gibt sowohl pädagogische als auch organisatorische Gründe für die Schulclusterbildung.</p> <p>3) Ein Schulcluster ist mit Zustimmung des Schulerhalters anzustreben, wenn folgenden drei Kriterien zusammen gegeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einer der involvierten Standorte hat zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses weniger als 100 SchülerInnen. • Die Schulstandorte sind nicht weiter als 5 Straßenkilometer voneinander entfernt. • Die Schülerzahlen zumindest bei einem Standort in den letzten 3 Jahren eine fallende Tendenz aufweisen. 	

	<p>4) Sonderfall: Schulcluster unter 200 SchülerInnen ist notfalls auch mit Zustimmung des Schulerhalters möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die geografische Lage Clusterbildung mit mehr als 200 Schüler nicht zulässt und • Ressourcen/Ausstattung sicher sind. <p>Der Cluster erhält dann administratives Personal im Ausmaß eines ¼ Vollbeschäftigungs-äquivalents.</p>	
Clusterleiter		
<i>Aufgabenprofil der Clusterleitung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Aufgabenprofil der Clusterleitung ist im Gesetz genau aufgezählt, entspricht dem Aufgabenprofil einer Schulleitung. 	
<i>Zulagen im Cluster</i>	<p>Anspruch auf eine Leiterzulage in der Höhe, als würde eine Einzelschule mit identer SchülerInnenzahl geleitet.</p> <p>Berechnung aller Zulagen unter Berücksichtigung des Alters und der Dauer in Funktion sowie der Zahl 20 SchülerInnen pro Klasse.</p> <p>Clusterleitung ab 200 SchülerInnen volle Freistellung.</p>	
<i>Was passiert mit einer Leitung, deren Schulen in ein Cluster kommen?</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Sie bewerben sich für die Clusterleitung und werden ernannt. 2) Für alle anderen Leiter der bisherigen Standorte in einem Cluster werden folgende Maßnahmen gesetzt, um Härtefälle zu vermeiden: <ol style="list-style-type: none"> a. Ihnen gebührt weiterhin ihre Leiterzulage: 1.-3. Jahr zu 100 %; 4. Jahr zu 90 %; 5. Jahr zu 75 %; 6. Jahr zu 50 % b. Außerdem wird die freigestellte Schulleitung im ersten Jahr nach der Clusterbildung mit der Bereichsleitung betraut und behält damit 100 % der bisherigen Freistellungsstunden. Im zweiten Jahr 70 %. Im dritten Jahr 50 %, im vierten Jahr eine volle Lehrverpflichtung 	
Bereichsleitung		
<i>Ernennung BereichsleiterIn</i>	Bestellung durch den Clusterleiter nach clusterinterner Ausschreibung.	

	Aufgaben BereichsleiterIn	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprechpartner für alle Schulpartner am Standort im akuten Krisenmanagement. • Akute Diensteinteilung. • Mitarbeit in SQA-Team des Clusters. • Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche. <p>Der Ressourcenbedarf ist im Organisationsplan auszuweisen- Freistellung innerhalb von Bandbreiten.</p>	
	Freistellungen und Zulagen	<ul style="list-style-type: none"> • Zulagen und Einrechnungen der Bereichsleitung sind abhängig von Clustergröße: 1 – 11 Wochenstunden, • mindestens € 225,- 	
Sonstiges			
	Sekretariatskraft	Administratives Unterstützungspersonal: 1 Leiterfreistellungsstunde = 3,2 Sekretariatsstunden	
	Mitbestimmung	<p>Schulpartnerrechte:</p> <p>neu: einfache Mehrheiten für Hausordnung, alternative Leistungsbeurteilungsformen, schulautonome Lehrpläne</p> <p>neu: Stimmrecht der Schulleitung bei autonomen Schulzeitbestimmungen</p> <p>neu: Festlegung von Elternsprechtagen, beratend bei Direktorauswahl</p> <p>neu: Interpellationsrecht an die Bildungsdirektion</p> <p>Clusterbeirat: neues Gremium zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft im Schulcluster</p>	

	Bewertungsgespräche KEL-Gespräche	Elternsprechtage und die in § 18a Abs. 3 SchUG vorgesehenen Bewertungsgespräche und in § 19 Abs. 1a SchUG vorgesehenen „KEL“-Gespräche sollen künftig an denselben Tagen abgehalten werden können. Die Entscheidung darüber (inkl. Termin) trifft die Schulpartnerschaft.	
Sonstiges	Amtshaftung bei medizinischen Pflegetätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Amtshaftung wird auch auf medizinische Pflegetätigkeiten für chronisch kranke Kinder ausgeweitet, wenn sie von LehrerInnen freiwillig übernommen werden. • Die Übernahme der Tätigkeit setzt die Unterweisung durch den Arzt oder die Ärztin voraus. • Einfache medizinische Tätigkeiten, die auch Laien zugemutet werden können, sind von den Lehrkräften im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu erbringen: Erinnern an eine Medikamenteneinnahme, Überwachen der selbständigen Medikamenteneinnahme durch die Schülerin oder den Schüler, Wechseln einfacher Verbände oder das orale Verabreichen von Medikamenten nach ärztlicher Verschreibung. • In Notfällen ist jede Person zur erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung verpflichtet. 	
	Elektronisches Postfach	Elektronisches Postfach für alle LehrerInnen.	
	10. Schuljahr für außerordentliche SchülerInnen	SchülerInnen, die eine Hauptschule, eine Neue Mittelschule oder eine Polytechnische Schule im 9. Jahr als außerordentliche SchülerInnen besucht haben, können die Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr besuchen. Dem wird durch die Ergänzung des § 32 Abs. 2a SchUG Abhilfe geschaffen.	
	50-Minuten-Einheit	<ul style="list-style-type: none"> • Die 50-Minuten-Stunde soll nur mehr als Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung herangezogen werden. Dies bedeutet weiterhin ein Festhalten an der Wochenstunden-Systematik und keine Einführung des Jahresstundenmodells. • Die Unterrichtsstunden müssen gemäß Stundenplan auf die Wochentage aufgeteilt werden. • Entfallen einzelne dieser Unterrichtsstunden z.B. aufgrund von Feiertagen, müssen diese Stunden bzw. Anteile von Stunden nicht eingebracht werden. 	
	Stichtagsverschiebung bei Frühchen	Frühchen können nun später eingeschult werden gemäß der Berechnung des Geburtstermins im Mutter-Kind-Pass	
	Verrechnungskonten	Offizielle Verrechnungskonten für den Schulalltag (z.B. Schulveranstaltungen) durch den Schulerhalter.	